

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

29. Jahrgang, Nr. 09, 06.03.2008

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-
gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerischen
Begabung für den Bachelor-Studiengang Fotografie
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 27. Februar 2008

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelor-Studiengang Fotografie
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 27. Februar 2008

Aufgrund

- des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) und
- des § 3 Abs. 5 der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Fotografie des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 28. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 39 vom 31.8.2007)

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Fotografie des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 29. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 40 vom 31.8.2007) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2** Abs. 3 werden die Worte "mit Angabe der Daten der Vorbildung" gestrichen.
2. **§ 3** (Kommission) lautet wie folgt:
 - "(1) Zur Durchführung der Feststellungsverfahren bildet der Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund für den Bachelor-Studiengang Fotografie eine Kommission oder mehrere Kommissionen.
 - (2) Den Kommissionen gehören jeweils drei hauptamtlich Lehrende als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren bzw. Professorinnenvertreterinnen oder Professorenvertreter sein. Die in den genannten Kommissionen prüfungsberechtigten Personen werden vom Fachbereichsrat per Liste festgelegt.
 - (3) Der Dekan stellt die Kommissionen in Absprache mit den hauptamtlich Lehrenden zusammen und benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Kommissionen des Studiengangs, die oder der nicht Mitglied aller Einzelkommissionen sein muss. Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung; sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Mehrheit der Stimmen der Professorinnen oder Professoren bzw. der Professorinnenvertreterinnen oder Professorenvertreter muss gewahrt werden. § 7 bleibt unberührt."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Fotografie in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 23.1.2008 sowie des Rektorats vom 26.2.2008.

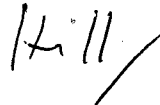
Dortmund, den 27. Februar 2008

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Menzel

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Hilbig